

Beschlüsse des StGB NRW-Präsidiums auf seiner 180. Sitzung am 14. Mai 2012 in Münster

Flächenbedarfsberechnung für Regionalpläne Gutachtenentwurf von Prof. Dr. Dirk Vallée, ISB Aachen

Das Präsidium begrüßt, dass durch die Vorgabe eines Modells zur Flächenbedarfsberechnung an alle Regionalplanungsbehörden eine einheitliche Ermittlung der Flächenbedarfe für ASB- und GIB-Flächen in allen Regierungsbezirken sichergestellt wird. Die bislang von den Bezirksregierungen eingesetzten unterschiedlichen Berechnungsmethoden für die Bedarfsermittlung in ihren Regionalplänen wird damit beendet.

Darüber hinaus begrüßt das Präsidium die erstmalige gemeindegrenzüberschreitende Bedarfsermittlung von Wohnbauflächen und spricht sich insoweit auch für eine Darstellung des GIB- und ASB-Flächenbedarfs auf Gemeindeebene aus. Auf dieser Grundlage soll den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt werden, eine nachhaltige interkommunale Zusammenarbeit, z.B. in einem regionalen Flächenpool, zu entwickeln.

Das Präsidium stellt fest, dass das Gutachten die demographische Entwicklung bei der Flächenbedarfsberechnung berücksichtigt und dies regional und lokal überwiegend zu einem Rückgang der Flächenbedarfe führt. Trotz dieser Entwicklung muss den Kommunen ein Steuerungs- und Planungsspielraum erhalten bleiben, der Planungsalternativen zulässt und so die kommunale Planungshoheit auch in Zukunft gewährleistet. Daher darf auf die bislang gewährten regionalplanerischen Zuschläge bei der Bedarfsermittlung von ASB- und GIB-Flächen und auf einen Funktions- bzw. Flexibilitätszuschlag bei den GIB-Flächen nicht verzichtet werden. Nur die Festlegung ausreichender Flächenreserven im Regionalplan lässt die Planung in Alternativen, den Zugriff auf tatsächlich verfügbare Fläche und ihre Entwicklung im Dialog und in Abstimmung mit den Bezirksplanungsbehörden zu.

Eine erhebliche Rücknahme von bislang in Regionalplänen festgelegten ASB- und GIB-Flächen in Kommunen mit einem abnehmenden Wohn- und Gewerbeflächenbedarf wird abgelehnt, da sie zu einer Einschränkung des kommunalen Planungsspielraums und damit zu einer Erhöhung der Baulandpreise führen würde. In Flächennutzungsplänen dargestellte und in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen sind auch dann zu erhalten und weiterhin in den Regionalplänen festzulegen, wenn sie noch nicht entwickelt sind. Eine Rücknahme kommunaler Bauleitpläne wird als Eingriff in den Kernbereich der kommunalen Planungshoheit abgelehnt.

Die vorgeschlagene Berechnungsmethode kann die zukünftigen Flächenbedarfe nur auf der Grundlage der bisherigen Entwicklung anhand allgemeiner Prognosen abbilden. Örtliche Besonderheiten bleiben systembedingt ebenso unberücksichtigt wie beispielsweise die Änderung des Wanderungs- oder Ansiedlungsverhaltens. In dem von Seiten des Landes geplanten Umsetzungsbeschluss ist daher zu regeln, dass die Berechnungsmethode als flexibles System eingesetzt wird, das einen grundsätzlichen Orientierungsrahmen für die weitere Flächenausweisung gibt und offen ist für die Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Entwicklungen und Bedarfe. Auf der Grundlage konkreter kommunaler Bedarfsanalysen nachgewiesene Flächenbedarfe sind insoweit von den Bezirksplanungsbehörden nach dem Gegenstromprinzip zu berücksichtigen.

Konnexitätsausführungsgesetz - Evaluierung

Das Präsidium spricht sich dafür aus, dass das in Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen statuierte Konnexitätsprinzip zum Schutz der Kommunen auf

der Grundlage der Evaluation des Konnexitätsausführungsgesetzes weiter entwickelt wird. Insbesondere ist klarzustellen, dass bei nachträglich festgestellter wesentlicher Abweichung der tatsächlichen Kostenentwicklung von der Kostenfolgeabschätzung der finanzielle Ausgleich nicht erst für die Zukunft, sondern ab Eintritt des festgestellten Defizits (rückwirkend) angepasst werden muss.

Maßstab für die Evaluation des Konnexitätsausführungsgesetzes und seiner Novellierung muss sein, dass der Normzweck des Konnexitätsprinzips erfüllt wird, die kommunale Selbstverwaltung vor finanzieller Aushöhlung zu schützen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Kommunen vor Aufgabenübertragungen oder Aufgabenänderungen jeglicher Art geschützt sind.

Das Konnexitätsausführungsgesetz ist gemäß der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs dahingehend zu präzisieren, dass die Kostenfolgeabschätzung methodisch folgerichtig, transparent und überprüfbar an der tatsächlichen Kostenentwicklung vorgenommen wird.

Das Konnexitätsausführungsgesetz ist als einfaches Gesetz durch den Verfassungsgerichtshof nur eingeschränkt überprüfbar. Der prozessuale Schutz der Kommunen muss insoweit effektiver ausgestaltet werden. Ferner sollte den kommunalen Spitzenverbänden ein Beitrittsrecht für Verfahren nach § 52 des Verfassungsgerichtshofsgesetzes eingeräumt werden.

Novellierung des Rettungsgesetzes NRW

Die Festschreibung des Submissionsmodells wird wegen der damit verbundenen Steuerungsmöglichkeit seitens der Träger des Rettungsdienstes begrüßt.

Die Abschaffung des dualen Systems muss sich an den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes orientieren. Die diesbezüglichen Regelungen müssen verfassungskonform zur Gewährleistung der Artikel 12, 14 Grundgesetz ausgestaltet werden.

Die Beibehaltung der Trägerschaft der Rettungswachen seitens der Großen und Mittleren kreisangehörigen Städte steht nicht zur Disposition. Insbesondere begründen gebührenrechtliche Überlegungen keine Abkehr vom bewährten System der gemeinsamen Feuer- und Rettungswachen.

Der Notruf 112 ist unteilbar und bedarf keiner Regelung im Rettungsgesetz.

Die Einführung des ärztlichen Leiter des Rettungsdienstes und dessen Möglichkeit, medizinisch notwendige Standards zu bestimmen, wird unterstützt.